

# BUNDESSOZIALGERICHT



**Im Namen des Volkes**

Verkündet am  
24. November 1988

## **Urteil**

in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a RV 42/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom  
24. November 1988

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom  
23. April 1987 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung des Klägers gegen  
das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 27. November 1978 als unzulässig  
verworfen wird.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

Streitig ist, ob die Versorgungsverwaltung berechtigt war, die aufgrund anerkannter Schädigungsfolgen festgesetzte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wegen Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse herabzusetzen.

Bei dem 1927 geborenen Kläger wurde durch Bescheid vom 10. Mai 1961 eine Urogenitaltuberkulose als zusätzliche Schädigungsfolge anerkannt und die bisherige MdE von 60 vH auf 100 vH erhöht. Wegen dieser Erkrankung wurde der Kläger von 1961 bis 1963 in einem Sanatorium behandelt. Nach dem ärztlichen Entlassungsbericht bestanden zum Zeitpunkt der Entlassung keine Anzeichen mehr für eine Aktivität der Urogenitaltuberkulose. Es wurden weitere fachärztliche Kontrolluntersuchungen in regelmäßigen Abständen empfohlen.

Nachdem der Kläger unter anderem eine Wirbelsäulenverbiegung und linksseitige Schwartenbildung als weitere Schädigungsfolgen geltend gemacht hatte, stellte der Beklagte mit Bescheid vom 20. August 1965 die Schädigungsfolgen des Klägers zusammenfassend wie folgt fest:

1. Lungentuberkulose,
2. Urogenitaltuberkulose,
3. Herzmuskelschädigung,
4. Wirbelsäulenverbiegung und linksseitige Schwartenbildung.

Die MdE wurde weiterhin mit 100 vH bewertet.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12. April 1973 bezeichnete die Versorgungsverwaltung ua die Urogenitaltuberkulose als inaktiv und ausgeheilt und bewertete die MdE nur noch mit 60 vH. Dieser Neufeststellung lag ein Gutachten von Prof. Dr. M. -S. vom Zentrum der inneren Medizin der Universität F. vom 10. Januar 1973 zugrunde, in dem der Sachverständige unter Bezugnahme auf ein Gutachten des Sanatoriums S. vom 18. Juli 1967 ausgeführt hat, daß die Urogenitaltuberkulose sich jahrelang als bakteriologisch abgeschlossen erwiesen habe. Der Widerspruch des Klägers, mit dem er vorsorglich eine Erhöhung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit geltend machte, blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat nach Einholung einer ergänzenden Stellungnahme von Prof. Dr. M. -S. die Klage abgewie-



sen (Urteil vom 27. November 1978). Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil nach Einholung eines weiteren fachurologischen Aktengutachtens bestätigt (Urteil vom 23. April 1987): Die an sich nach § 148 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht statthafte, wegen eines mit Erfolg gerügten Verfahrensfehlers des SG aber zulässige Berufung sei unbegründet, weil sich der Gesundheitszustand des Klägers hinsichtlich der Urogenitaltuberkulose wesentlich gebessert habe. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 20. August 1965 sei die Krankheit inaktiv gewesen. Dieser Bescheid sei allerdings nicht maßgebend für die Frage der wesentlichen Änderung iS des § 48 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X), weil hinsichtlich der Urogenitaltuberkulose in diesem Bescheid keine Neufeststellung getroffen worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei auch die vom Beklagten angegebene Zeit der Heilungsbewährung von 6 Jahren noch nicht abgelaufen gewesen. Gegenüber dem Bescheid vom 10. Mai 1961 sei aber eine wesentliche Änderung dadurch eingetreten, daß die anerkannte aktive Urogenitaltuberkulose geheilt worden sei.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der vom LSG zugelassenen Revision. Er rügt eine Verletzung der §§ 62 Bundesversorgungsgesetz (BVG) und 48 SGB X. Eine Änderung der Verhältnisse liege nicht vor. Sein Gesundheitszustand sei vielmehr seit Jahren unverändert. Die Versorgungsverwaltung habe die MdE wegen der Urogenitaltuberkulose nicht auf der Grundlage eines lungenfachärztlichen Gutachtens herabsetzen dürfen. Einer Herabsetzung der MdE stehe auch der Bescheid vom 20. August 1965 entgegen. Damit sei die Urogenitaltuberkulose erneut als Schädigungsfolge anerkannt worden. Einer Herabsetzung der MdE stehe auch der Bescheid vom 29. September 1967 entgegen, mit dem der Beklagte in Ausführung eines gerichtlichen Vergleiches vom 30. März 1983 im Berufungsverfahren L 5 V 1091/78 eine MdE von 80 vH für die inaktive Urogenitaltuberkulose anerkannt habe. Schließlich sei zu prüfen, ob bei einer Herabsetzung der MdE unter 100 vH eine besondere berufliche Betroffenheit iS des § 30 Abs 2 BVG zu berücksichtigen ist. Dazu habe das LSG nichts ausgeführt.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG vom 23. April 1987 und des SG vom 27. November 1978 sowie die Bescheide vom 12. April 1973 und 22. November 1974 aufzuheben, hilfsweise, unter Berücksichtigung des beruflichen Betroffenseins die Beschädigtenversorgung nach einer höheren MdE als 60 vH zu bewerten, hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.



Der Beklagte beantragt,  
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend: Auch wenn mit den Verhältnissen verglichen werde, die dem Bescheid vom 20. August 1965 zugrunde gelegen hätten, liege eine Änderung der Verhältnisse vor, weil erst nach diesem Bescheid von einer Heilungsbewährung gesprochen werden könne. Als Rechtsanwalt sei der Kläger nicht besonders beruflich betroffen, weil er bislang nicht dargelegt habe, daß er ein Absinken seines Einkommens nur mit besonderen Anstrengungen verhindern könne.

## II

Die Revision des Klägers ist im Ergebnis unbegründet. Das LSG hätte seine Berufung aber nicht als unbegründet zurückweisen, sondern als unzulässig verwerfen müssen.

Bei einer zulässigen Revision ist, bevor über die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des streitigen Anspruchs entschieden werden kann, zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, von denen die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzem abhängt. Das Revisionsgericht hat ohne besondere Rüge von Amts wegen insbesondere solche Mängel zu berücksichtigen, die sich aus dem Fehlen der unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen ergeben, einerlei, ob der Mangel nur das Revisionsverfahren, oder schon das Klage- und Berufungsverfahren betrifft. Hierzu gehört auch die Zulässigkeit der Berufung. Sie ist im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ebenso wie im Zivilprozeß von Amts wegen zu prüfen, da anderenfalls das Revisionsverfahren einer entscheidenden Grundlage entbehrt (ständige Rechtsprechung: BSG SozR 1500 § 150 Nrn 11, 18, 29).

Die Berufung des Klägers war gemäß § 148 Nr 3 SGG unzulässig, weil sie die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse betraf, ohne daß davon die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die Gewährung der Grundrente abhing. Sie war auch nicht, entgegen der Auffassung des LSG, gemäß § 150 Nr 2 SGG zuzulassen. Der Kläger hat zwar im Berufungsverfahren als wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt, daß sich das Sozialgericht hätte gedrängt fühlen müssen, ein Sachverständigengutachten nach Aktenlage zur Frage der wesentlichen Änderung der Verhältnisse einzuholen.



Diese Rüge greift aber nicht durch. Ein Fehler im Verfahren des Sozialgerichts lag nicht vor. Insbesondere hat es seine Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht verletzt.

Ob der Sachverhalt noch weiter in medizinischer Hinsicht aufzuklären war, beurteilt sich nach dem zugrunde liegenden materiell-rechtlichen Standpunkt des SG (BSG SozR 1500 § 160 Nr 33). Von diesem Standpunkt aus war der medizinische Sachverhalt hinreichend aufgeklärt. Das SG hat als für die Beurteilung einer Änderung der Verhältnisse maßgebenden Zeitpunkt den Bescheid vom 10. Mai 1961 angesehen, mit dem eine (aktive) Urogenitaltuberkulose anerkannt war. Demgegenüber ist es nach Einholung einer ergänzenden Stellungnahme durch Prof. Dr. M. -S. zum Ergebnis gekommen, daß die Urogenitaltuberkulose bereits seit 1967 als inaktiv anzusehen war und damit auch zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Bescheide. Das SG durfte sich auch auf das im Verwaltungsverfahren erstellte Gutachten von Prof. Dr. M. -S. und seine im Klageverfahren abgegebene ergänzende Stellungnahme stützen, ohne ein weiteres fachurologisches Gutachten einzuholen. Denn in fachurologischer Hinsicht war der Sachverhalt bereits dadurch aufgeklärt, daß schon im Gutachten des Tuberkulosesanatoriums S. vom 18. Juli 1967 die Urogenitaltuberkulose als geschlossen bezeichnet worden ist, sofern die Kontrolluntersuchungen bakteriell negativ verlaufen. Der Sachverständige Prof. Dr. M. -S. hat ua bakteriologische Untersuchungen und eine röntgenologische Untersuchung der Harnwege des Klägers durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß auch im Hinblick auf die Angaben des Klägers, wonach in den letzten Jahren keine Beschwerden aufgetreten seien, von einer Ausheilung der Tuberkulose ausgegangen werden könne.

Wenn das LSG im Berufungsverfahren noch ein weiteres Sachverständigen-gutachten für erforderlich angesehen hat, so hat es die Rechtsauffassung des SG hinsichtlich des für die Beurteilung der Änderung der Verhältnisse maßgebenden Bescheides nicht beachtet. Die Fassung seiner Beweisanordnung deutet vielmehr darauf hin, daß es zunächst den Bescheid vom 20. August 1965 als maßgebenden Bescheid angesehen hat; sonst wäre die Frage an den Sachverständigen, ob bereits zu diesem Zeitpunkt die Urogenitaltuberkulose inaktiv gewesen sei, nicht verständlich. Auch in der Urteilsbegründung führt das LSG aus, daß bereits zum Zeitpunkt dieses Bescheides die Tuberkulose inaktiv gewesen sei, um anschließend darzulegen, daß es auf diesen Zeitpunkt allerdings nicht ankomme. Vielmehr sei - nunmehr in Übereinstimmung mit dem SG - der Bescheid vom 10. Mai 1961 maßgebend, und gegenüber diesem Be-



scheid sei wegen der Ausheilung der Krankheit von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zu sprechen. Das LSG stützt sich zwar auf das eingeholte Gutachten von Dr. B. , der aber insoweit lediglich das Gutachten von Prof. Dr. M. -S. bestätigt hat, ohne aus fachurologischer Hinsicht neue Gesichtspunkte hinzuzufügen. Aufgrund der eigenen Ausführungen des LSG erweist sich somit, daß das SG sich jedenfalls nicht gedrängt fühlen mußte, noch ein weiteres Sachverständigengutachten zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts einzuholen.

Da bereits die Berufung unzulässig war, ist auch dem Senat eine Entscheidung in der Sache selbst verwehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)